

# **Nutzungsordnung des Vereins Carsharing Erding e.V.**

(Stand 05.07.2020)

## **1. Gebrauchsbefugnis**

Jedes Mitglied ist zum Gebrauch der KFZ des Vereins insoweit befugt, als der Mitgebrauch der übrigen Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige EU-Fahrerlaubnis besitzt. Dieser ist dem Vorstand auf Anforderung im Original vorzulegen.

Jedes persönliche Mitglied ist berechtigt, ein KFZ des Vereins seinem Partner oder Kindern, die noch im gleichen Haushalt leben, zu überlassen. Bei juristischen Personen (Vereine, Firmen) sind die Mitglieder, Mitarbeiter oder berechnete Kunden nutzungsberechtigt.

Ist das Mitglied/Mitbenutzungsberechtigter daran gehindert, das Fahrzeug selbst zu fahren, so kann er eine/einen Dritte(n) mit der Fahrt beauftragen. Überlässt ein Mitglied einem anderen ein KFZ des Vereins, so hat es sich zu überzeugen, dass dieser andere eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und augenscheinlich fahrtüchtig ist (Alkohol, Drogen, Medikamente, ...).

Das Mitglied und ein Mitbenutzungsberechtigter können jedoch gleichzeitig nur ein Fahrzeug nutzen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen. Ohne diese Genehmigung kann ein weiteres Fahrzeug frühestens 1 Stunde vor Nutzungsbeginn für längstens 5 Stunden gebucht werden.

Das verleihende Mitglied wird so behandelt, als ob es selbst das Fahrzeug nutzen würde. Es haftet der Nutzergemeinschaft für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch den Dritten verursacht werden, sofern diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden.

## **2. Nutzungsanteil**

Jedes Vereinsmitglied hat bei Aufnahme in den Verein einen Nutzungsanteil zu zahlen, die Höhe ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Endet die Vereinsmitgliedschaft, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände) und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwackeliste.

## **3. Mitgliedsbeitrag**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des Jahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft vom Vorstand per Lastschrift eingezogen. Fahrzeugwarte zahlen keinen Beitrag.

Unter besonderen Umständen (z.B. Ehrenmitglied: keine Nutzung der Fahrzeuge oder grünen Karte) kann nach Entscheidung des Vorstandes auf die Erhebung des monatlichen Mitgliedsbeitrages verzichtet werden.

## **4. Standort**

Der feste Stellplatz jedes Fahrzeugs ist auf der Website des Vereins zu finden (<http://www.carsharing-erding.de>).

Nach der Benutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wird ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich, sollte der Vereinsvorstand per Mail darüber informiert werden ([vorstand@carsharing-erding.de](mailto:vorstand@carsharing-erding.de)).

# Nutzungsordnung des Vereins Carsharing Erding e.V.

(Stand 05.07.2020)

## 5. Nutzungsabsprache

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den anderen über die Nutzung der Fahrzeuge zu verständigen.

- Eine Nutzung ohne Buchung wird als Diebstahl gewertet.
- Langfristige Buchungen: Innerhalb von 3 Monaten dürfen maximal 4 Wochen gebucht werden, Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

- im Falle von Interessenkollisionen bemühen sich alle Mitglieder um eine vernünftige Lösung unter Berücksichtigung folgender Prämissen:

- Dringlichkeit für die Mitglieder,
- Stehen alternative Verkehrsmittel zur Verfügung?
- Sind Lasten zu transportieren?

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

## 6. Sparsame und umweltverträgliche Fahrweise, Rücksicht und Hilfe

Wir fahren umweltschonend und rücksichtsvoll.

Alle Mitglieder helfen sich gegenseitig bei kleinen Problemen mit den Fahrzeugen oder dem Buchungssystem oder Ähnlichem.

## 7. Fahrtenbuch

entfällt

## 8. Betriebs- und Fixkosten

- Zur Deckung der Betriebs- und Fixkosten zahlt jedes Mitglied pro gefahrenem Kilometer den in der Gebührenordnung festgesetzten Preis.
- Für die Nutzungszeit ist zusätzlich der in der Gebührenordnung festgesetzte Preis zu bezahlen. Als Nutzungszeit zählen die gebuchten Zeiten. Wer vorzeitig zurückkehrt, kann gebuchte Zeiten wieder freigeben.
- Langstreckentarif: Bei Fahrten über 300km reduziert sich der Preis pro gefahrenem Kilometer ab 301 km gemäß Gebührenordnung.
- Stornierung: ---
- Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer nur die dem Nachnutzer entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten. Diese sind seitens des Nachnutzers so gering wie möglich zu halten.
- Über die Betriebs- und Fixkosten wird monatlich eine Abrechnung erstellt, die per Mail verteilt wird. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die aktuelle Mailadresse kennt. Die Betriebs- und Fixkosten werden am Anfang des Folgemonats per Lastschrift eingezogen.

## 9. Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung

- Befindet sich nach einer Nutzung des Fahrzeuges **weniger als 1/3 Treibstoff** der gesamten Füllung im Tank, hat der letzte Nutzer vollzutanken. Zum Bezahlen des Tankens sind möglichst die Tankkarten des Vereins zu benutzen.
- Aufgaben der Autowarte: Einmal monatlich sind an kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen Ölstand, Wischwasser (incl. Frostschutzmittel) und Reifendruck zu kontrollieren.
- Reinigung: ---

# Nutzungsordnung des Vereins Carsharing Erding e.V.

(Stand 05.07.2020)

d) Hat ein Mitglied das Fahrzeug für eine Woche genutzt, ist es im Anschluss außerplanmäßig für die Maßnahmen nach (b) und (c) verantwortlich. Nach dem Transport von Gartenabfällen, Hausmüll oder ähnlichem ist das betreffende Mitglied für Maßnahme (c) verantwortlich. In diesen beiden Fällen erfolgt das ohne Gutschrift von Freikilometern.

e) Ölwechsel und Inspektionen sind entsprechend der Herstellervorschrift vorzunehmen. TÜV- und ASU- Termine sind wahrzunehmen. Hier ist ggf. der Fahrzeugwart oder Vorstand zu informieren, der diese Arbeiten koordiniert und veranlasst.

## 10. Reparaturen

Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am gemeinsam genutzten Fahrzeug ist der jeweilige Nutzer berechtigt, eine Notreparatur vorzunehmen bzw. die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen. Vor der Reparatur ist nach Möglichkeit die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

## 11. Schäden und Strafen

a) Wer mit einem Fahrzeug des Vereins einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

b) Der Verein schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung ab.

c) Die Selbstbeteiligung bei Versicherungsschäden beträgt €300.

d) Ordnungswidrigkeiten, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom Verein getragen. Kosten von Ordnungswidrigkeiten, die zugeordnet werden können, werden dem betreffenden Nutzer in Rechnung gestellt. Bei größeren Strafmandaten gibt der Verein der ermittelnden Behörde an, wer das Fahrzeug gebucht hat und teilt dies dem betreffenden Nutzer mit. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafmandaten fallen Gebühren gemäß Gebührenordnung an.

e) Festgestellte Schäden sind dem Fahrzeugwart/Vorstand mitzuteilen.

f) Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

g) Im Falle eines Unfalls muss bei Personenschäden oder größeren Schäden die Polizei benachrichtigt werden. Der europäische Unfallbericht, der in allen Fahrzeugen als Vordruck liegt, ist ordentlich und lesbar auszufüllen, Fotos von den Schäden an den beteiligten Fahrzeugen anzufertigen, und innerhalb 12 h an einen Vorstand zu übermitteln. Unterlässt der Nutzer dies, gehen alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile (z.B. Verweigerung der Regulierung durch die Versicherung) zu seinen Lasten.

h) ---

i) Ansonsten gilt die Gebührenordnung

## 12. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug

- bereitsteht und einsatzbereit ist;
- die Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind;

## **Nutzungsordnung des Vereins Carsharing Erding e.V.**

(Stand 05.07.2020)

Personen, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können deshalb auf Schadenersatz nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### **13. Rauchen**

In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

### **14. Tiere**

In den Fahrzeugen dürfen Tiere nur in dafür geeigneten Behältern transportiert werden. Tierhaare sind umgehend zu entfernen, da Rücksicht auf Allergiker genommen werden muss.